

- beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts die Sadie an das Bezirksgericht heranzieht;
- Gericht zweiter Instanz in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung über Rechtsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- Kassationsgericht für die Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk.

B. Die Organe des Bezirksgerichts

1. Das Plenum des Bezirksgerichts

- a) Das Plenum ist das höchste Organ des Bezirksgerichts.

Dem Plenum des Bezirksgerichts gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts und seine Stellvertreter;
- die Oberrichter und Richter des Bezirksgerichts;
- 3 bis 10 Direktoren von Kreisgerichten;

Der Staatsanwalt des Bezirkes und ein Vertreter des Bezirksvorstandes des FDGB nehmen an den Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts teil.

Die Direktoren der Kreisgerichte werden auf Vorschlag des Direktors des Bezirksgerichts vom Präsidium des Obersten Gerichts als Mitglieder des Plenums des Bezirksgerichts bestätigt.

Das Plenum ist verantwortlich für

- die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staates, anderer Rechtsvorschriften, der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau;
- die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte im Bezirk;
- die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte im Bezirk;